

29. Januar 2026

I **Absenz-Meldung**

- | | | |
|--------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> | Bezug von Jokertagen | Bitte der Klassenlehrperson abgeben.
(Der Bezug von Jokertagen kann alternativ über Escola eingereicht werden.) |
| <input type="checkbox"/> | Gesuch um Dispensation gemäss Sonderregelung | Bitte der Klassenlehrperson zwecks Weiterleitung an die Schulleitung abgeben. |
| <input type="checkbox"/> | Gesuch um Dispensation gemäss §29 VSV | Bitte der Klassenlehrperson zwecks Weiterleitung an die Schulleitung abgeben. |

Angaben zum Kind:

Name	Vorname	Geburtsdatum

Angaben der Eltern / Erziehungsberechtigten:

Name	Vorname

Adresse	Ort

Mobiltelefon	E-Mail-Adresse

Klasse	Klassenlehrperson	Schuleinheit

Datum der Absenz:

von	bis



Begründung der Dispensation (für den Bezug von Jokertagen nicht notwendig)

|

|

|

|

Datum

Unterschrift Eltern

|

Stellungnahme der Klassenlehrperson bei Dispensationsgesuch:

|

|

|

|

Datum

Unterschrift Lehrperson

|

Entscheid der Schulleitung bzw. Bereichsleitung Bildung bei Dispensationsgesuch:

bewilligt nach § 29 VSV bewilligt nach Sonderregelung nicht bewilligt

Begründung

|

|

|

Datum

Unterschrift Schulleitung bzw. Bereichsleitung Bildung

|

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht innert 5 Tagen (verkürzte Frist) nach Empfang gegen diesen Entschied schriftlich und mit begründetem Antrag unter Beilage des angefochtenen Entscheides bei der Schulpflege, Dorfplatz 1, 8810 Horgen, Einsprache einzureichen.

Reglement über die Nutzung von Jokertagen und Handhabung von Dispensationsgesuchen

Allgemeines

1. Das vorliegende Reglement bildet die Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (§ 28) und der Volksschulverordnung (§§ 29 und 30).

Geltungsbereich

2. Dieses Reglement hat Gültigkeit für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe.

Grundsätze

3. Jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht gilt als Absenz. Für vorhersehbare Absenzen stellen die Eltern mit schriftlicher Begründung rechtzeitig (in der Regel vier Wochen vor Beginn der Dispensation) ein Gesuch. Für den Bezug von Jokertagen genügt eine Mitteilung in der App für die Elternkommunikation unter Absenzen "Jokertag". Für Ferienverlängerungen sind grundsätzlich Jokertage einzusetzen. Besondere zusätzliche Gründe bleiben vorbehalten.

Jokertage

4. Pro Schuljahr stehen jedem Kind 2 Jokertage zur Verfügung. Diese können pro Stufe (ausser Sekundarstufe) auch zusammengefasst wie folgt bezogen werden:

– Kindergartenstufe (2 Schuljahre)	4 Jokertage
– 1./2. Klasse (2 Schuljahre)	4 Jokertage
– 3./4. Klasse (2 Schuljahre)	4 Jokertage
– 5./6. Klasse (2 Schuljahre)	4 Jokertage
– 1./2. Sekundarklasse (2 Schuljahre)	4 Jokertage
– 3. Sekundarklasse (1 Schuljahr)	2 Jokertage
5. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
6. An folgenden Schulanlässen können keine Jokertage bezogen werden:
 - Projekt-/Spezialwoche
 - Klassenlager
 - erster Schultag im neuen Schuljahr
7. Die Eltern und Erziehungsberechtigten teilen den Bezug der Jokertage möglichst frühzeitig in der App für Elternkommunikation der Klassenlehrperson mit.
8. Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind zu angemessener Nacharbeit der verpassten Unterrichtsinhalte verpflichtet.

Sonderregelung Schule Horgen

9. Die Bereichsleitung Bildung kann auf Gesuch der Eltern und Erziehungsberechtigten ein Kind während längstens 12 Schulwochen dispensieren. Die Schulwochen können nicht kumuliert werden. Die Bewilligung kann einmal während der Erfüllung der Schulpflicht beansprucht werden.

Handhabung von Dispensationsgesuchen

10. Für die Behandlung von Dispensationsgesuchen nach § 29 der Volksschulverordnung sind folgende Dispensationen geregelt:
- ansteckende Krankheit im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
 - Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
- 10.1 Gesuche um Dispensationen werden von den Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson mit dem Formular "Absenzmeldung" eingereicht. Eine Dispensation kann für eine Anzahl Tage oder für bestimmte Fächer oder Lektionen erteilt werden.
- 10.2 Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationen bis zu 1 Tag, sofern diese nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen.
- 10.3 Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen bis zu 5 Tagen, sofern diese nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen.
- 10.4 Die Bereichsleitung Bildung entscheidet über Dispensationen für 6 und mehr Tage. Sie entscheidet zudem über Ferienverlängerungen, sofern diese nicht vollständig unter Einsatz der Jokertagen erfolgen.
- 10.5 Über eine dauernde Dispensation von einzelnen Fächern entscheidet die Bereichsleitung Bildung.
- 10.6 Dispensationen bei ansteckenden Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerin oder des Schülers oder für Schnupperlehren und ähnliche Anlässe der Berufsvorbereitung sind von dieser Regelung ausgeklammert. Diese liegen in der Kompetenz der Klassenlehrperson unter Mitteilung an die Schulleitung.

Einsprache

11. Gegen Dispensationsentscheide der Lehrpersonen, Schulleitung und der Bereichsleitung Bildung kann innert 5 Tagen (verkürzte Frist) nach Empfang schriftlich und mit begründetem Antrag unter Beilage des angefochtenen Entscheides bei der Schulpflege, Dorfplatz 1, 8810 Horgen, Einsprache erhoben werden.

Elternpflichten

12. Gemäss Volksschulgesetz § 57 sind die Eltern und andere Personen, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, für den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten verantwortlich. Dies schliesst den reglementskonformen Umgang mit Absenzen ein. Wer vorsätzlich gegen diese Pflichten verstösst, kann gemäss Volksschulgesetz § 76 auf Antrag der Schulpflege durch das Statthalteramt mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden.